



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 15. 02. 2009 Nr. 08/1

- Inhalt:**
1. Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode): Gebietsänderungsvertrag
2. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode): Genehmigungsverfügung
3. Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode): Gebietsänderungsvertrag
4. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode): Genehmigungsverfügung

- 5. Eingemeindung der Gemeinde Althrandenleben in die Stadt Oschersleben (Bode): Gebietsänderungsvertrag**
6. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Althrandenleben in die Stadt Oschersleben (Bode): Genehmigungsverfügung
7. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
8. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
9. Impressum

Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode)

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornhausen am 25.11.2008 bzw. am 22.01.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Hornhausen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Hornhausen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 21.09.2008 angehört worden.
 Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat mit Beschluss vom 21.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode) zugestimmt.
 In Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates Hornhausen und des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen **schließen die Gemeinde Hornhausen und die Stadt Oschersleben (Bode) folgenden Vertrag.**

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Hornhausen wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet.
Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Hornhausen aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Die bisher selbstständige Gemeinde Hornhausen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode). Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) aufzunehmen.
- Der Ortsteil führt neben dem Namen „Stadt Oschersleben (Bode)“ den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Oschersleben (Bode)“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Oschersleben (Bode) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Hornhausen an. Sie tritt insbesondere in die in der Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Hornhausen angehört, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) über.

§ 4 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. (Anlage 2 Übersicht des zu übernehmenden Personals)
- Die einzugemeindende Gemeinde Hornhausen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, keine Höhergruppierungen, keine Abschlüsse von Altersteilzeitverträgen und sonstigen Veränderungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Oschersleben (Bode) vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Oschersleben (Bode) angerechnet.
- Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 6 Bildung von Ortschaften

- Für die eingemeindete Gemeinde Hornhausen wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Hornhausen und künftiger Ortsteil Hornhausen wird zur Ortschaft der Stadt Oschersleben (Bode). Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- Die Mitglieder des Ortschaftsrates Hornhausen werden nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahl des Ortschaftsrates Hornhausen findet am Tage der Wahl des Stadtrates Oschersleben (Bode) statt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Hornhausen beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA 9.**
 In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehriger Ortschaft Hornhausen wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
 Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
 Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Oschersleben (Bode) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten - siehe Absatz (6) - zu hören.
- Die Stadt Oschersleben (Bode) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen **der Ortschaft**, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen **in der Ortschaft**. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft,
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen **der Ortschaft** im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften der Ortschaft,
 - Seniorenbetreuung in der Ortschaft.
- In folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören:
 - Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz,
 - Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung,
 - Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl der Mitglieder der zuständigen Schiedsstelle, Bestellung des Ortswehleiters und dessen Stellvertreters,
 - Wahl von Vertretern sowie den Beitritt in Zweckverbänden.

§ 7 Neuwahl des Gemeinderates

- Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 55 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft

vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
 Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungsplanung und dessen Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der **rechtlichen** und finanziellen Möglichkeiten.

§ 10 Ortsrecht

- Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen wird durch die Eingemeindung mit Wirkung zum 01.01.2010 gegenstandslos. Es tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) auch für die Ortschaft Hornhausen in Kraft.
- Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Hornhausen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode).

§ 11 Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen einschließlich des Haushaltsplanes mit allen Anlagen und Bestandteilen der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft. Ab Beginn des neuen auf die Eingemeindung folgenden Haushaltsjahres erlischt die Haushaltsatzung der eingemeindeten Gemeinde.
- Die einzugemeindende Gemeinde Hornhausen wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Bei der Eingemeindung zum 01.07.2009 werden die Steuerhebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2009 beibehalten. Ab 01.01.2010 gelten dann die Steuerhebesätze der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 13 Investitionen

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) fort.
- Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen wird zum Ortsvorstand der Ortschaft Hornhausen bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Regelungen von Einzelfragen

- Bei der Dopplung von Straßennamen werden die Straßen in der einzugemeindenden Gemeinde Hornhausen umbenannt.
- Die bisherigen Jagdbezirke in der Gemeinde Hornhausen werden nach der Eingemeindung gemäß § 11 LJagdG bestehen bleiben. **Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.**
- Gleiches gilt für die katastermäßigen Gemarkungsbezeichnungen. **Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.**
- Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hornhausen wird vereinbart, dass die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge weiterhin nach wiederkehrendem Straßenausbaubeitragsrecht gem. § 6a Abs. 1 KAG LSA erfolgt.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde Aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode)

Gemeinde Hornhausen, 22.01.2009 Stadt Oschersleben (Bode), 23.01.2009

   

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Hornhausen

Übersicht über Mitgliedschaften

Trink- und Abwasserverband Börde	TAV Börde
Kommunale Sanierungsgesellschaft	KSG
Kommunaler Versorgungsverband SA	SGSA
Unfallkasse SA	
Kommunaler Schadensausgleich	KSA
FFw-Unfallversicherung	
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen	
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG	KOWISA
Städte- und Gemeindebund SA	SGSA

Komm. Arbeitgeberverband (KAV)

Die Gemeinde Hornhausen war im Schulförderverein der Grundschule Hornhausen.

Unterhaltungsverbände:

„Großer Graben“

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Hornhausen

Übersicht des zu übernehmenden Personals

Stelle/Einrichtung	Wochenstunden	EG	Vermerke
Ehem. Leiterin Kita	40	10	Freizeitphase bis 09/2011
Leiterin Kita und Kita an der Grundschule	40	10	Je 20 Stunden für jede Einrichtung
Erzieherin Kita	40	8	
Erzieherin Kita	40	8	
Erzieherin Kita	20	8	
Erzieherin Kita	20	8	
Erzieherin Kita	20	6	Je 10 Stunden für jede Einrichtung
Erzieherin Kita	20	6	
Erzieherin Kita	20	6	

Erzieherin Kita an der GS	20	8	
Erzieherin Kita an der GS	20	8	
Erzieherin Kita an der GS	20	8	
Erzieherin Kita an der GS	20	8	
Reinigung Kita an der GS	40	2	50% Grundschule; 25% Turnhalle und 25% Kita an der GS
Reinigung Kita	21	2	
Reinigung Kita	20	2	
Vorarbeiter Gem.-Arbeiter	40	4	
Gemeindearbeiter	40	3	Fph ab 02/2009 ATZ bis 07/2011
Gemeindearbeiter	40	3	Fph ab 08/2010 ATZ bis 01/2014
Schulsachbearbeiter			Festbetrag 340,00 € max. 15 Wochenstd.
Gemeindearbeiter			Festbetrag 165,00 € max. 15 Wochenstd.

Gegenüber der Gemeinde Hornhausen und der Stadt Oschersleben (Bode) wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 06.02.2009 erteilt.

Landkreis Börde
 Der Landrat

Gemeindegebietsreform: Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode)

Genehmigungsverfügung

Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erlasse ich nachfolgende Verfügung:

- Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 1. Juli 2009.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung:

zu I.

Am 23.01.2009 unterzeichneten die Stadt Oschersleben (Bode) und am 22.01.2009 die Gemeinde Hornhausen, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 1. Juli 2009. Mit Antrag vom 23.01.2009, hier eingegangen am 26.01.2009, wurde mir der unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Genehmigungsantrag waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode)
- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Hornhausen zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode)
- Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- Beschluss des Gemeinderates Hornhausen über die Durchführung einer Bürgeranhörung
- Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Hornhausen
- Beschluss des Gemeinderates Hornhausen über den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages
- Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) über den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Mit dem am 21.02.2008 in Kraft getretenen Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt die kommunale Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt beschlossen. Vorrangig geht es laut § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes um die Bildung von Einheitsgemeinden. Im Falle von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde ist die Bildung einer Einheitsgemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Begleitgesetz vorgeschrieben. Die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, die nach dem Modell der Trägergemeinde organisiert sind, können sich für 2 Varianten zur Bildung einer Einheitsgemeinde entscheiden, nämlich für die Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden oder für die Eingemeindung in eine bestehende Gemeinde. Ausgehend von § 16 Abs. 1 GO LSA können die Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden und nach § 17 Abs. 1 Abs. 1 GO LSA müssen die beteiligten Gemeinden zur Gebietsänderung eine Vereinbarung abschließen, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 15 GO LSA trifft ausschließlich der Gemeinderat die Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen, die sich aus der Eingemeindung von benachbarten Gemeinden bzw. aus der Bildung einer Einheitsgemeinde folgerichtig ergibt. Die Mitgliedsgemeinde Hornhausen der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode) hat mit Beschluss-Nr. Sch/080/2008 vom 26.06.2008 den Grundsatzbeschluss zur Gebietsreform über die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) während der freiwilligen Phase gefasst. Zeitgleich wurde mit Beschluss-Nr. Sch/081/2008 die Durchführung der Bürgeranhörung am 21.09.2008 mit folgender Fragestellung beschlossen:

„Sind Sie im Rahmen der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt für die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode)?“

Die entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA in Verbindung mit § 55 KWG LSA durchgeführte Bürgeranhörung ergab folgendes Ergebnis: bei 540 Wahlberechtigten votierten von 90 Wählern 65 Wähler mit Ja und 25 Wähler mit Nein.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht habe ich keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Hornhausen.

In Umsetzung des Ergebnisses der Bürgeranhörung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornhausen mit Beschluss-Nr. HH/133/2009 am 22.01.2009 den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages mit der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen. Für den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages schreibt § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA vor, dass der Beschluss der Mehrheit der Gemeinderäte bedarf. Diese gesetzliche Vorgabe wurde erfüllt.

Am 11.06.2008 beschloss der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/504/2008 die Bildung der Einheitsgemeinde Oschersleben (Bode) durch Eingemeindung von eingemeindungswilligen Gemeinden.

In seiner Sitzung am 21.01.2009 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/577/2009 die Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 01.07.2009 und den Abschluss des dafür erforderlichen Gebietsänderungsvertrages ebenfalls mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Stadträte beschlossen.

Im Ergebnis der ordnungsgemäß zustande gekommenen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse waren die Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Hornhausen gemäß § 70 Abs. 1 GO LSA beauftragt, den Gebietsänderungsvertrag am 23.01.2009 und am 22.01.2009 zu unterzeichnen und zu siegeln.

Der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Bildung der Einheitsgemeinde vom 11.06.2008, der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages vom 21.01.2009, der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Hornhausen zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) und der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Hornhausen vom 26.06.2008 sowie der Beschluss zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages durch die Gemeinde Hornhausen vom 22.01.2009 sind in jeweils ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen.

Ich bestätige die formelle Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Die Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Schaffung zukunftsfähiger Strukturen und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene angesichts der demografischen Entwicklung.

Dabei kommt im Falle einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Dieser den Gemeinden eingeräumte Beurteilungsspielraum reduziert sich insoweit, als dass der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuGlGrG die Bildung von Einheitsgemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA vorgeschrieben hat.

Mit dem vorliegenden Gebietsänderungsvertrag wird den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und den Gründen des öffentlichen Wohls entsprochen.

Weiterhin muss der Gebietsänderungsvertrag im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Die gesetzlichen Regelungen des § 17 GO LSA sind zwingend einzuhalten. So müssen
 - die Art des Zusammenschlusses - Eingemeindung oder Neubildung,
 - der Tag, an dem die Gebietsänderung rechtswirksam werden soll, und
 - der Sitz der Verwaltung
 Bestandteil des Vertrages sein. Dieser Vorgabe wurde entsprechend Rechnung getragen.

Nach § 18 GO LSA können weitere Inhalte in den Vertrag aufgenommen werden, wovon die beteiligten Gemeinden Gebrauch gemacht und u.a. Festlegungen zur Rechtsnachfolge, zum Ortsrecht und zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte getroffen haben.

Im Zuge der Eingemeindung besteht gemäß § 86 ff. GO LSA die Möglichkeit der Einführung der

Ortschaftsverfassung für die aufzulösende Gemeinde. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind die entsprechenden Regelungen in den Vertrag aufzunehmen. § 6 des Gebietsänderungsvertrages beinhaltet die Einführung der Ortschaftsverfassung.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gebietsänderungsvertrages ist gesetzeskonform und somit kann ich die materielle Rechtmäßigkeit bestätigen.

Aus den §§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 GO LSA leitet sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde ab. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Hornhausen gehören dem Landkreis Börde an.

Ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung rechtmäßig abgelaufen und sind keine Verstöße gegen die formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu verzeichnen, dann ist die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen. Entscheidungskriterien sind dabei ein gemeindefreundliches Verhalten, die Sicherung der Schaffung leistungsstarker Verwaltungseinheiten der gemeindlichen Ebene und - mit besonderem Gewicht - die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen der beteiligten Stadt- und Gemeinderäte.

Hierzu zählen im vorliegenden Fall neben den einschlägigen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen auch das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Hornhausen.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages darf nur versagt werden, sofern der Inhalt des Gebietsänderungsvertrages nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Ebenso ist die Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder die Versagung der Genehmigung nur dann geboten, wenn damit die Erreichung eines bestimmten Rechtszustandes verlangt und durchgesetzt werden muss. Derartige Tatbestände liegen im konkreten Fall nicht vor.

Der vertraglich vereinbarten Eingemeindung der Gemeinde Hornhausen in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 stehen keine Gründe entgegen, die eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

In der Folge ist der mit Antrag vom 23.01.2009 eingereichte Gebietsänderungsvertrag von mir zu genehmigen.

Die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen steht entsprechend dem RdErl. des MI vom 05.03.2008 - 35.22.-10031/0 - unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung für die Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern erfolgte durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 05.02.2009.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - . Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich über zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerickestraße 104 in 39340 Haldensleben einzuzeigen.

Haldensleben, 06.02.2009

Webel
Landrat



Ergänzende Hinweise

Zu Satz 1 des 1. Absatzes des Vertrages

Das aufgeführte Beschlussdatum 25.11.2008 ist nicht relevant für die Willensbildung des Gemeinderates Hornhausen, da die für die Beschlussfassung erforderliche gesetzliche Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder nicht erreicht wurde. Die rechtsverbindliche Beschlussfassung zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages mit der Stadt Oschersleben (Bode) fand am 22.01.2009 statt und dieses entscheidende Datum ist Bestandteil des Vertrages.

Zu § 6

In Absatz 4 Satz 3 muss es durch die Streichung des ursprünglichen Satzes 1 heißen: „Im Falle des Satzes 2...“.

Zu § 15 Abs. 1

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umbenennung doppelter Straßennamen die Auswahl der umzubenehenden Straße unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu erfolgen hat, damit nicht generell die Straßen im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Hornhausen umbenennen sind.

Zu § 15 Abs. 4

Wegen der Vereinbarung zur Weitergeltung der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge nach wiederkehrendem Straßenausbaubeitragsrecht ergeht der Hinweis, dass die diesbezüglichen Regelungen in die Straßenausbaubeitragsatzung aufzunehmen sind.

Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode)

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermcke am 22.01.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Schermcke nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Schermcke sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 21.09.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat mit Beschluss vom 21.01.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates Schermcke und des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Schermcke und die Stadt Oschersleben (Bode) folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Schermcke wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Schermcke aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Die bisher selbstständige Gemeinde Schermcke tritt nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode). Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) aufzunehmen.
- Der Ortsteil führt neben dem Namen „Stadt Oschersleben (Bode)“ den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Oschersleben (Bode)“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- Die eingemeindete Gemeinde Schermcke und nunmehriger Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode) kann ihr bisheriges genehmigtes Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nicht amtliche Zwecke weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Oschersleben (Bode) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Schermcke an. Sie tritt insbesondere in die in der Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Schermcke angehört, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Schermcke geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) über.

§ 4 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Schermcke richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. (Anlage 2 Übersicht des zu übernehmenden Personals)
- Die einzugemeindende Gemeinde Schermcke wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, keine Höhergruppierungen, keine Abschlüsse von Altersteilzeitverträgen und sonstigen Veränderungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Oschersleben (Bode) vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Schermcke auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Oschersleben (Bode) angerechnet.
- Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Schermcke haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 6 Bildung von Ortschaften

- Für die eingemeindete Gemeinde Schermcke wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Schermcke und künftiger Ortsteil Schermcke wird zur Ortschaft der Stadt Oschersleben (Bode). Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- Die Mitglieder des Ortschaftsrates Schermcke werden nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahl des Ortschaftsrates Schermcke findet am Tage der Wahl des Stadtrates Oschersleben (Bode) statt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Schermcke beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA 7.
- In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Schermcke wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Schermcke ist gemäß § 88 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Oschersleben (Bode) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten - siehe Absatz (6) - zu hören.
- Die Stadt Oschersleben (Bode) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen der Ortschaft, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft,
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 - Seniorenbetreuung in der Ortschaft.
- In folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören:
 - Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz,
 - Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung,
 - Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl der Mitglieder der zuständigen Schiedsstelle, Bestellung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter,
 - Wahl von Vertretern sowie den Beitritt in Zweckverbänden.

§ 7 Neuwahl des Gemeinderates

- Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungsplanung und dessen Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 10 Ortsrecht

- Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Schermcke wird durch die Eingemeindung mit Wirkung zum 01.01.2010 gegenstandslos. Es tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) auch für die Ortschaft Schermcke in Kraft.
- Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Schermcke nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode).

§ 11 Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen einschließlich des Haushaltsplanes mit allen Anlagen und Bestandteilen der eingemeindeten Gemeinde Schermcke bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft. Ab Beginn des neuen auf die Eingemeindung folgenden Haushaltsjahres erlischt die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde.
- Die einzugemeindende Gemeinde Schermcke wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnte.

§ 12 Steuersätze

Bei der Eingemeindung zum 01.07.2009 werden die Steuerhebesätze der eingemeindeten Gemeinde bis zum 31.12.2009 beibehalten. Ab 01.01.2010 gelten dann die Steuerhebesätze der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 13 Investitionen

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Schermcke weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Schermcke besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) fort.
- Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Schermcke wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Schermcke bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Regelungen von Einzelfragen

- Bei der Dopplung von Straßennamen werden die Straßen in der einzugemeindenden Gemeinde Schermcke umbenannt.
- Die bisherigen Jagdbezirke in der Gemeinde Schermcke werden nach der Eingemeindung gemäß § 11 L.JagdG bestehen bleiben. Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
- Gleiches gilt für die katasteramtlichen Gemarkungsbezeichnungen. Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
- Die nach der Eingemeindung angepasste Straßenausbaubeitragsatzung soll für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schermcke im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine eigene Abrechnungseinheit für die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge festlegen.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde: Aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode)

Gemeinde Schermcke, 22.01.2009 Stadt Oschersleben (Bode), 23.01.2009

Unterschrift



Unterschrift



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Schermcke

Übersicht über Mitgliedschaften

Trink- und Abwasserverband Börde	TAV Börde
Kommunale Sanierungsgesellschaft	KSG
Kommunaler Versorgungsverband SA	SGSA
Städte- und Gemeindebund SA	SGSA
Unfallkasse SA	KSA
Kommunaler Schadensausgleich	KSA
FFw-Unfallversicherung	
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen	
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG	KOWISA
Städte- und Gemeindebund SA	SGSA

Unterhaltungsverbände:

„Großer Graben“
„Untere Bode“
„Aller“

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Schermcke

Übersicht des zu übernehmenden Personals

Stelle/Einrichtung	Wochenstunden	EG	Vermerke
Gemeindearbeiter	40	3	Freizeitphase ab 03/2012, ATZ bis 08/2014

Gegenüber der Gemeinde Schermcke und der Stadt Oschersleben (Bode) wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 06.02.2009 erteilt.

Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeindegebietsreform; Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode)

Genehmigungsverfügung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL.SA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erlasse ich nachfolgende Verfügung:

- Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 1. Juli 2009.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung:

zu I.

Am 22.01.2009 unterzeichneten die Gemeinde Schermcke und am 23.01.2009 die Stadt Oschersleben (Bode), jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 1. Juli 2009. Mit Antrag vom 23.01.2009, hier eingegangen am 26.01.2009, wurde mir der unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Genehmigungsantrag waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode)
- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Schermcke zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode)
- Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Bildung einer Einheitsgemeinde
- Beschluss des Gemeinderates Schermcke über die Durchführung einer Bürgeranhörung
- Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Schermcke
- Beschluss des Gemeinderates Schermcke über den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages
- Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) über den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Mit dem am 21.02.2008 in Kraft getretenen Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt die kommunale Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt beschlossen. Vorrangig geht es laut § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes um die Bildung von Einheitsgemeinden. Im Falle von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde ist die Bildung einer Einheitsgemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Begleitgesetz vorgeschrieben. Die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, die nach dem Modell der Trägergemeinde organisiert sind, können sich für 2 Varianten zur Bildung einer Einheitsgemeinde entscheiden, nämlich für die Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden oder für die Eingemeindung in eine bestehende Gemeinde.

Ausgehend von § 16 Abs. 1 GO LSA können die Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden und nach § 17 Abs. 1 Abs. 1 GO LSA müssen die beteiligten Gemeinden zur Gebietsänderung eine Vereinbarung abschließen, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 15 GO LSA trifft ausschließlicher der Gemeinderat die Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen, die sich aus der Eingemeindung von benachbarten Gemeinden bzw. aus der Bildung einer Einheitsgemeinde folgerichtig ergibt.

Die Mitgliedsgemeinde Schermcke der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode) hat mit Beschluss-Nr. Sch/080/2008 vom 26.06.2008 den Grundsatzbeschluss zur Gebietsreform über die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) während der freiwilligen Phase gefasst. Zeitgleich wurde mit Beschluss-Nr. Sch/081/2008 die Durchführung der Bürgeranhörung am 21.09.2008 mit folgender Fragestellung beschlossen:

„Sind Sie im Rahmen der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt für die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode)?“

Die entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA in Verbindung mit § 55 KWG LSA durchgeführte Bürgeranhörung ergab folgendes Ergebnis: bei 540 Wahlberechtigten votierten von 90 Wählern 65 Wähler mit Ja und 25 Wähler mit Nein.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht habe ich keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Schermcke.

In Umsetzung des Ergebnisses der Bürgeranhörung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermcke mit Beschluss-Nr. Sch/088/2009 am 22.01.2009 den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages mit der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen. Für den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages schreibt § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA vor, dass der Beschluss der Mehrheit der Gemeinderäte bedarf. Diese gesetzliche Vorgabe wurde erfüllt.

Am 11.06.2008 beschloss der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/504/2008 die Bildung der Einheitsgemeinde Oschersleben (Bode) durch Eingemeindung von eingemeindungswilligen Gemeinden.

In seiner Sitzung am 21.01.2009 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/579/2009 die Eingemeindung der Gemeinde Schermcke in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 01.07.2009 und den Abschluss des dafür erforderlichen Gebietsänderungsvertrages ebenfalls mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Stadträte beschlossen.

Im Ergebnis der ordnungsgemäß zustande gekommenen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse waren die Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) am 23.01.2009 und der Gemeinde Schermcke am 22.01.2009 gemäß § 70 Abs. 1 GO LSA beauftragt, den Gebietsänderungsvertrag zu unterzeichnen und zu siegeln.

Der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Bildung der Einheitsgemeinde vom 11.06.2008, der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages vom 21.01.2009, der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Schermcke zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) und der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Schermcke vom 26.06.2008 sowie der Beschluss zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages durch die Gemeinde Schermcke vom 22.01.2009 sind in jeweils ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen.

Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

15. 02. 2009

Nr. 08/4

Am 11.06.2008 beschloss der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/504/2008 die Bildung der Einheitsgemeinde Oschersleben (Bode) durch Eingemeindung von eingemeindungswilligen Gemeinden.

In seiner Sitzung am 21.01.2009 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/578/2009 die Eingemeindung der Gemeinde Altbrandsleben in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 01.07.2009 und den Abschluss des dafür erforderlichen Gebietsänderungsvertrages ebenfalls mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Stadträte beschlossen.

Im Ergebnis der ordnungsgemäß zustande gekommenen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse waren die Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Altbrandsleben gemäß § 70 Abs. 1 GO LSA beauftragt, den Gebietsänderungsvertrag am 28.01.2009 und am 27.01.2009 zu unterzeichnen und zu siegeln.

Der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Bildung der Einheitsgemeinde vom 11.06.2008, der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages vom 21.01.2009, der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Altbrandsleben zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) und der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Altbrandsleben vom 30.06.2008 sowie der Beschluss zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages durch die Gemeinde Altbrandsleben vom 27.01.2009 sind in jeweils ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen.

Ich bestätige die formelle Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Die Eingemeindung der Gemeinde Altbrandsleben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Schaffung zukunftsfähiger Strukturen und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene angesichts der demografischen Entwicklung.

Dabei kommt im Falle einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Dieser den Gemeinden eingeräumte Beurteilungsspielraum reduziert sich insoweit, als dass der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuIGrG die Bildung von Einheitsgemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA vorgeschrieben hat.

Mit dem vorliegenden Gebietsänderungsvertrag wird den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und den Gründen des öffentlichen Wohls entsprochen.

Weiterhin muss der Gebietsänderungsvertrag im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Die gesetzlichen Regelungen des § 17 GO LSA sind zwingend einzuhalten.

So müssen

- die Art des Zusammenschlusses - Eingemeindung oder Neubildung,
- der Tag, an dem die Gebietsänderung rechtswirksam werden soll, und
- der Sitz der Verwaltung

Bestandteil des Vertrages sein.

Dieser Vorgabe wurde entsprechend Rechnung getragen.

Nach § 18 GO LSA können weitere Inhalte in den Vertrag aufgenommen werden, wovon die beteiligten Gemeinden Gebrauch gemacht und u.a. Festlegungen zur Rechtsnachfolge, zum Ortsrecht und zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte getroffen haben.

Im Zuge der Eingemeindung besteht gemäß §§ 86 ff. GO LSA die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung für die aufzulösende Gemeinde. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind die entsprechenden Regelungen in den Vertrag aufzunehmen. § 6 des Gebietsänderungsvertrages beinhaltet die Einführung der Ortschaftsverfassung.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gebietsänderungsvertrages ist gesetzeskonform und somit kann ich die materielle Rechtmäßigkeit bestätigen.

Aus § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA leitet sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde ab. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Altbrandsleben gehören dem Landkreis Börde an.

Ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung rechtmäßig abgelaufen und sind keine Verstöße gegen die formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu verzeichnen, dann ist die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen. Entscheidungskriterien sind dabei ein gemeindefreundliches Verhalten, die Sicherung der Schaffung leistungsstarker Verwaltungseinheiten der gemeindlichen Ebene und - mit besonderem Gewicht - die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen der beteiligten Stadt- und Gemeinderäte. Hierzu zählen im vorliegenden Fall neben den einschlägigen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen auch das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Altbrandsleben.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages darf nur versagt werden, sofern der Inhalt des Gebietsänderungsvertrages nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Ebenso ist die Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen nur dann geboten, wenn damit die Erreichung eines bestimmten Rechtszustandes verlangt und durchgesetzt werden muss. Derartige Tatbestände liegen im konkreten Fall nicht vor.

Der vertraglich vereinbarten Eingemeindung der Gemeinde Altbrandsleben in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 stehen keine Gründe entgegen, die eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

In der Folge ist der mit Antrag vom 28.01.2009 eingereichte Gebietsänderungsvertrag von mir zu genehmigen.

Die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen steht entsprechend dem RdErl. des MI vom 05.03.2008 - 35.22.-10031/0 - unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung für die Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern erfolgte durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 05.02.2009.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA -. Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, 06.02.2009


Webel
Landrat



Ergänzende Hinweise

Zu § 6 Bildung von Ortschaften

In Absatz 4 Satz 3 muss es durch die Streichung des ursprünglichen Satzes 1 heißen: „ Im Falle des Satzes 2...“.

Zu § 15 Abs. 1

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umbenennung doppelter Straßennamen die Auswahl der umzubenennenden Straße unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu erfolgen hat, damit nicht generell die Straßen im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Altbrandsleben umzubenennen sind.

Zu § 15 Abs. 4

Wegen der Vereinbarung zur Weitergeltung der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge nach wiederkehrendem Straßenausbaubeitragsrecht ergeht der Hinweis, dass die diesbezüglichen Regelungen in die Straßenausbaubeitragsatzung aufzunehmen sind.

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 116 UW Haldensleben - SSt Erxleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Emden	6, 7
Erxleben	5
Hundisburg	2, 4, 6, 7
Ackendorf	2, 4
Süplingen	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8
Bebertal	3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 16
Haldensleben	1, 2, 3, 37
Bülstringen	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 15.02.2009 bis zum 16.03.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 112 Weferlingen-Hörsingen 20-kV-Freileitung Nr. 52 SSt Wegenstedt - TSt VCalvörde Siedlung und 20-kV-Leitung Nr. 54 Flechtingen-Erxleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Altenhausen	2
Bregenstedt	2, 3, 4
Erxleben	4, 5
Flechtingen	7, 8, 9, 10
Ivenrode	1, 2, 3
Altenhausen-Ivenrode	1
Wegenstedt	2, 3
Veisdorf	1, 2, 3
Mannhausen	3, 6
Calvörde	4, 6
Weferlingen	7, 8, 9
Walbeck	1
Hödingen	1, 3, 4
Siestedt	2
Eschenrode	1, 2
Hörsingen	1, 2, 3, 4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 15.02.2009 bis zum 16.03.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Landkreis Börde: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion: Büro Kreistag/Wahlen
Verteilung: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de